

regelt. Die Kodifizierung findet ihren vorläufigen Abschluß in der „Erklärung über das Seekriegsrecht“, die auf der Londoner Konferenz von 1909 vereinbart worden ist.

Die Erklärung von 1909 ist zwar nicht ratifiziert worden (oben § 3 S. 33); sie erklärt aber in der „einleitenden Bestimmung“ ausdrücklich, daß die in ihr enthaltenen Regeln „im wesentlichen den allgemein anerkannten Grundsätzen des internationalen Rechts entsprechen“. Sie kann daher, wenigstens teilweise (vgl. unten § 44 I 2), als Ratifizierung des geltenden Gewohnheitsrechts betrachtet werden.

4. Verletzung der Rechtssätze des Kriegsrechts erzeugt die allgemeinen Unrechtsfolgen. Vergeltungsmaßregeln sind auch im Kriege (vgl. oben § 88 IV 1), da sie sich im Rahmen des Völkerrechts bewegen, rechtlich zulässige Handlungen. Dagegen sind in Notwehr und Notstand sowie als Repressalien (oben § 88 IV 2) auch Handlungen gestattet, die dem Kriegsrecht zuwiderlaufen, an sich also völkerrechtswidrig wären. Verschieden von Notwehr und Notstand ist die Kriegsnotwendigkeit (Kriegsräson), die an sich niemals die Verletzung des Kriegsrechts rechtfertigt.⁹⁾

Über die allgemeinen Grundsätze hinausgehend, macht Art. 3 des Abkommens über den Landkrieg, den die deutsche Delegation vorgeschlagen hatte, die Mächte für jede Verletzung der Ordnung verantwortlich, die von den zu ihrer bewaffneten Macht gehörenden Personen begangen werden (vgl. oben § 25 II). Doch können die daraus entspringenden Entschädigungsansprüche nicht von dem Verletzten, sondern nur von dem ihn vertretenden Staat gegen den Kriegführenden geltend gemacht werden.

Notstand und Kriegsnotwendigkeit sind verschiedene Begriffe. Der Notstand, in dem das Dasein und die Entwicklungsfähigkeit (Selbsterhaltung und Selbstentfaltung) des bedrohten Staates auf dem Spiele steht, rechtfertigt nach allgemeinen Grundsätzen, wie sie auch im innerstaatlichen Recht aller Kulturstaaten anerkannt sind, die Verletzung jeder völkerrechtlichen Norm, mithin auch der Rechtssätze des Kriegsrechts. Dagegen hat dieses gerade den Zweck, der Kriegsräson, d. h. der Anstrebung eines bestimmten taktischen oder strategischen Zieles, durch das Verbot einzelner Kriegsmittel Schranken zu ziehen. Kann das Ziel nur durch Anwendung eines solchen Mittels erreicht werden, so vermag diese „Kriegsnotwendigkeit“ die Anwendung (etwa die Beschießung eines unverteidigten Platzes, den Angriff auf die feindliche Flotte in neutralen Gewässern) nicht zu rechtfertigen. Anders liegt die Sache, wenn die verbindende Kraft der übertretenen Rechtsregel durch die sogenannte „Umstandsklausel“ („soweit die Umstände es gestatten“) eingeschränkt ist; eine Einschränkung, die frei-

9) Vgl. oben § 25 II; und dazu Zorn, Zeitschrift für Politik II 335; Welberg, N. Z. XIX 497. Über Kriegsräson vgl. Huber, K. Z. VII 351.